

# PR Aktuell

---

## Mit dem Rad zur Arbeit 2008

So einfach funktioniert „Mit dem Rad zur Arbeit“

### 1. „Radteam“ bilden

Gemeinsam geht's besser. Dieses Motto gilt für alle, die fit werden wollen. Geradelt wird in Wertungs-Teams mit vier Teilnehmern. Auch wenn später jeder alleine auf seinem individuellem Arbeitsweg radelt – schon das tägliche Gespräch unter den Teammitgliedern motiviert garantiert. Bei Betrieben mit weniger als vier Mitarbeitern kann das Team auch kleiner sein. Größere Betriebe können (und sollen!) mit mehreren Vierer-Teams dabei sein. Wer mitmachen will, bildet deshalb mit Kollegen ein Radteam und bestimmt einen Teamleiter. Das Besondere: Ein attraktiver Preis wird unter allen teilnehmenden Teams ausgelost – wenn alle Teammitglieder an 20 Arbeitstagen im Aktionszeitraum geradelt sind.



### 2. Koordinator meldet an

Füllen Sie die Anmeldung für sich und Ihre Teammitglieder aus. Wenn Sie auf „abschicken“ klicken, öffnet sich ein Fenster mit allen Aktionskalendern. Drucken Sie die Kalender aus und geben Sie diese an Ihre Teammitglieder weiter.

### 3. Einfach loslegen

Radeln Sie vom 1. Juni bis 31. August an mindestens 20 Arbeitstagen. Kreuzen Sie die Tage an, an denen Sie mit dem Rad zur Arbeit gefahren sind. Wenn Sie 20 Tage geradelt sind, geben Sie den Aktionskalender ausgefüllt bei Ihrem Koordinator ab – bis spätestens 19. September. Dieser gibt ihn dann an die AOK vor Ort weiter.

Bitte beachten Sie, nur wer mindestens an 20 Arbeitstagen geradelt ist und den Aktionskalender abgibt, nimmt an der Verlosung der Einzelpreise teil. An der Verlosung des Teampreises nehmen die Teams teil, bei denen alle Teammitglieder jeweils 20 Arbeitstage geradelt sind.

Quelle: <http://www.mit-dem-rad-zur-arbeit.de/bayern/>

Wenn Sie noch Fragen zur Aktion haben, wenden Sie sich bitte an die Koordinatorin der Universität, Frau Eva Wirth, Julius-von-Sachs Institut, Botanik I, Julius-von-Sachs-Platz 2, 97082 Würzburg, E-mail: [wirth@botanik.uni-wuerzburg.de](mailto:wirth@botanik.uni-wuerzburg.de).

## VBL-Versteuerung des Arbeitgeberanteils

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Umlage zur Zusatzversorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird derzeit der Steuerpflicht unterworfen. Wieviel Sie zur Zusatzversorgung monatlich von dieser Umlage selbst versteuern müssen, können Sie in Ihrer Bezügemitteilung dem Feld „von der Arbeitgeberleistung zur Zusatzversorgung sind im laufenden Monat steuerpflichtig“ entnehmen.



Alle Arbeitnehmer, die in der Zusatzversorgung (VBL) pflichtversichert sind, mussten mit Erstaunen feststellen, dass das Steuerbrutto höher als das Gesamtbrutto ist. Der Hintergrund ist, dass die vom Arbeitgeber finanzierte Umlage zu versteuern ist und somit bereits im Steuerbrutto enthalten ist. Die Grundlage hierfür ist eine Entscheidung des Finanzgerichts Hannover.

Die Entscheidung beruht auf der Einschätzung, dass dieser Anteil, der durch die notwendige Versteuerung erfolgt, nicht dem Arbeitnehmerbrutto hinzuzurechnen ist. Die Entscheidung in höherer Instanz steht noch aus.

**Der Personalrat empfiehlt:** Spätestens vier Wochen nach Erhalt des Steuerbescheids besteht die Möglichkeit, einen Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen!!!

Das Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts und einen Mustereinspruch finden Sie auf unserer Internetseite <http://www.personalrat.uni-wuerzburg.de/aktuelles/>.

Quelle: Personalrat Klinikum

## Informatives zum Thema Urlaub



**Die nächsten Sommerferien kommen bestimmt: Wer bekommt Urlaub, wer nicht?**

**§ 7 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz:** „Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeitnehmer dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangt.“

Bei der Entscheidung, ob der beantragte Urlaub zu gewähren ist, hat der Arbeitgeber die Wünsche der Mitarbeiter zu berücksichtigen. Der Urlaubswunsch darf gemäß § 7 BUrlG nur aus zwei Gründen abgelehnt werden: Zum einen, wenn dringende betriebliche Gründe einer Abwesenheit des Arbeitnehmers entgegenstehen, zum anderen, wenn die Urlaubswünsche eines anderen Arbeitnehmers aus sozialen Gesichtspunkten Vorrang haben (z.B. in der Ferienzeit Eltern gegenüber ledigen und/oder kinderlosen Arbeitnehmern).

Quelle: HPR

### Selbstbeurlaubung

Die Selbstbeurlaubung eines Arbeitnehmers gibt dem Arbeitgeber immer das Recht, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Eine Ausnahme besteht nur in den Fällen, in denen der Arbeitgeber die Urlaubsgewährung unberechtigterweise verweigert und durch Zeitablauf der Verfall des Urlaubs droht.

### Erholungszweck

Der Urlaub muss dem gesetzlichen Motiv folgend zur Erholung genutzt werden. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit während der Urlaubstage ist nicht zulässig und kann zwar nicht mit einer Kündigung, aber mit einer Abmahnung geahndet werden. Ein Arbeitnehmer darf im Urlaub aber der Nebentätigkeit nachgehen, die auch neben dem Arbeitsverhältnis ausgeübt wird. Ebenso darf er sich ehrenamtlich/karitativ betätigen (Arzthelferin oder Krankenschwester darf den Jahresurlaub nutzen, um in einem Krisengebiet zu helfen) oder umfangreiche Arbeiten für den privaten Zweck erledigen (Hausbau).

Quelle: [juraforum.de/lexikon/Urlaub](http://juraforum.de/lexikon/Urlaub)

## Suppenkaspar-Staat

Kein Land in der Europäischen Union gibt weniger für seine Beschäftigten im öffentlichen Dienst aus als Deutschland. Von wegen „aufgebläht und überbezahlt“!

Beschäftigte aus Straßenmeistereien, Kitas, Verwaltungen, Krankenhäusern und den vielen anderen Einrichtungen erhalten nicht einmal sieben Prozent des Bruttoinlandsprodukts als Löhne und Gehälter. Bei einigen unserer Nachbarn ist

**es mehr als doppelt soviel. Der Durchschnitt in Europa liegt bei 10,5 Prozent.**

Das ist eineinhalb mal soviel wie in Deutschland. In den meisten Ländern ist der Anteil des öffentlichen Dienstes in den vergangenen Jahren außerdem recht konstant geblieben. Nur Politiker in Deutschland sind dem Schlankheitswahn verfallen und haben den öffentlichen Dienst immer weiter ausgehungert: Mit ständigen Kürzungen beim Personal und einer Bezahlung, die noch schwächer stieg als in der Privatwirtschaft. Wir wollen keinen Suppenkaspar-Staat, der nur noch dünn ist wie ein Fädchen. Wir wollen ein attraktives Angebot an öffentlichen Leistungen und hochwertigen Service. Das funktioniert nur, wenn die Beschäftigten ihre Arbeit auch bewältigen können. Und wenn sie motiviert und gut bezahlt sind.



V.i.S.d.P.: ver.di – Bundesvorstand – Ressort 1 – Frank Bsirske – Paula-Thiede-Ufer 10 – 10179 Berlin

Quelle: ver.di

## Die JAV informiert



Die Gewerkschaft Ver.di und die Tarifgemeinschaft der Länder haben sich darauf geeinigt, dass die Ausbildungsvergütung „TVL Bereich“ rückwirkend zum 01.01.2008 um 2,9% erhöht wird. Dies gilt auch für Auszubildende, die bereits mit ihrer Ausbildung fertig sind. (z.B. Azubis, die im Februar 2008 ihre Ausbildung beendet haben) Nähere Informationen hierzu findet IHR auf unserer Internetseite <http://www.jav.uni-wuerzburg.de>

## Leistungsentgelt ab Juni 2008



Es ist vorgesehen, den Beschäftigten auch in diesem Jahr ein Leistungsentgelt zu gewähren. Alle Dienststellen werden voraussichtlich im Juni 2008 über die entsprechenden Vergabemöglichkeiten durch die Personalabteilung informiert werden.

**Zur Erinnerung:** § 40 TV-L ergänzt den allgemeinen Teil des TV-L um Sonderregelungen, die exklusiv nur Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen betreffen. Die Sonderregelung Nr. 6 fügt dem § 18 (Leistungsentgelt) die Absätze 6 - 9 an.

Nach Absatz 6 können Beschäftigte im Drittmittelbereich eine Sonderzahlung erhalten, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben.

Nach Absatz 7 kann der Arbeitgeber Beschäftigten eine Leistungszulage zahlen, "wenn sie dauerhaft oder projektbezogen besondere Leistungen erbringen". Die Leistung wird also gegenwärtig erbracht, wobei der Berücksichtigungszeitraum zu beachten ist.

Nach Absatz 8 kann der Arbeitgeber Beschäftigten "eine einmalige Leistungsprämie zahlen, wenn sie besondere Leistungen erbracht haben". Die Leistung wurde also in der Vergangenheit erbracht, wobei der Berücksichtigungszeitraum zu beachten ist.

Die wichtigsten Punkte des genannten Schreibens:

- Für die Leistungszulage kommen maximal 7% des Monatstabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe in Frage.
- Für die Leistungsprämie kommen maximal 10% des Jahrestabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe in Frage.
- Anspruchsberechtigt sind alle nichtwissenschaftlichen und wissenschaftlichen TV-L-Beschäftigte.
- Es gilt weiterhin die vom Finanzministerium festgelegte Quote von 20%.

Quelle: TV-L

## Dienstjubiläen

Der Personalrat gratuliert herzlich:

### 40 Jahre:

Beatrix Bruch	Universitätsbibliothek	01.05.2008
Evelyn Werder	Lehrstuhl für Allgemeine Pathologie	01.05.2008

### 25 Jahre:

Sigrid Bemmerer	Zentralverwaltung	01.01.2008
Marie-Luise Obermayer	Lehrstuhl für Zoologie II	01.03.2008
Wolfgang Hupp	Lehrstuhl für Physiologische Chemie II	11.03.2008
Reiner Jerg	Servicezentrum Technischer Betrieb	03.04.2008
Albin Gernert	Servicezentrum Technischer Betrieb	03.04.2008
Helga Sennfelder	Rudolf-Virchow-Zentrum	31.05.2008

## Neu: Mailingliste des Personalrats

Ab jetzt gibt es für Rabattaktionen und sonstige Einkaufs-Infos des Personalrats eine Mailingliste, in die sich die Beschäftigten der Universität Würzburg selbständig ein- und austragen können (siehe <http://www.personalrat.uni-wuerzburg.de>). Ziel ist es, alle Beschäftigten zu erreichen, die diese Informationen wünschen. Nach einer Übergangszeit werden nur noch die in die Liste eingetragenen Kolleginnen und Kollegen angeschrieben.